



TAGESHEIM

Maria-Ward-Internat
Fuggerstr. 3
87719 Mindelheim

ERZIEHUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG

zwischen dem

Kolping-Bildungswerk in der Diözese Augsburg e. V.
Maria-Ward-Internat Mindelheim
vertreten durch die Internatsleitung

und der Schülerin, siehe Angaben im Anmeldeblatt, gesetzlich vertreten durch die in der Anmeldung genannten Sorgeberechtigten, wird nachstehende Vereinbarung über die Betreuung der Jugendlichen für das genannte Schuljahr geschlossen.

I. ALLGEMEINES

Das Maria-Ward-Internat bietet im Rahmen der Offenen Ganztagsbetreuung und im Auftrag des Bischöflichen Schulwerks in Augsburg schulische Hilfen und Freizeitgestaltung für Mädchen an, die an einer Mindelheimer Schule ab der 5. Klasse unterrichtet werden. Im folgenden sprechen wir vom „Tagesheim“

Unsere Arbeit im Maria-Ward-Internat basiert auf christlichen Wertvorstellungen und hat die Erziehung von tüchtigen jungen Menschen zum Ziel, die ihre Rolle in Gesellschaft und Beruf gerne wahrnehmen und ausfüllen.

Die Vereinbarung wird für das gesamte Schuljahr geschlossen. Bei Eintritt unter dem Schuljahr gilt diese ebenso automatisch bis Schuljahresende.

Tagesstruktur

Die Planung der Tagesstruktur ist als Rahmen zu sehen, der sich den Gruppenentwicklungen und Bedürfnissen anpasst. Wir beachten die „saisonalen Schwankungen“ in den Anforderungen im Verlauf des Schuljahres, wie z. B. die Zeiten intensiver Vorbereitung auf Schulaufgaben oder Prüfungen. Deshalb werden Freizeitangebote ausgeweitet oder reduziert, wie es die schulischen Anforderungen zulassen oder einfordern.

Das Tagesheim steht den Schülerinnen ab 12:30 Uhr offen und schließt um 16:30 Uhr. Folgende zeitliche Planung bildet den Rahmen, der dem Verlauf des Schuljahres entsprechend angepasst wird, z. B. das zeitliche Verhältnis von Freizeitangeboten, Hausaufgabenzeiten und Förderereinheiten:

12:30 - 13:00 Uhr	Ankommen, Austausch, Möglichkeit zu Spiel oder Ruhe nach Unterrichtsende
13:10 Uhr	Gemeinsames Mittagessen mit anschließenden Kurzangeboten im Haus und im Freien
13:45 od. 14:00 Uhr	Beginn der betreuten Hausaufgabenzeit und schulischer Förderung mit Pause
16:00 Uhr	Ende der Hausaufgabenzeit und der schulische Förderung im Tagesheim; Vesper
16:00 - 16:30 Uhr	Austausch, Möglichkeit zu Spiel oder Ruhe und Verabschiedung Zusätzliche Förderangebote nach Vereinbarung

Von 12:30 Uhr – 13:00 Uhr und ab 16:00 Uhr steht eine pädagogische Kraft für Gespräche zur Verfügung, die Aufsichtspflicht wird wahrgenommen. Schülerinnen mit ungünstiger Verkehrsverbindung können, mit Einverständnis der Sorgeberechtigten, das Tagesheim auch früher, im Einzelfall auch später verlassen.

Die Eltern geben uns die genaue Uhrzeit schriftlich bekannt, zu der die Tochter das Tagesheim verläßt. Ebenso bestätigen uns die Eltern, wenn wir das Verlassen des Tagesheims, z. B. für Erledigungen oder Einkäufe, genehmigen dürfen.

Ihre Tochter ist bei uns verlässlich zu entschuldigen, wenn sie, z. B. wegen Krankheit, aus familiären Gründen, usw., nicht ins Tagesheim kommt. Die Entschuldigung kann telefonisch unter 08261 73130-0 (sprechen Sie auch auf den Anrufbeantworter), per Fax unter 08261 73130-129, per e-mail unter info@maria-ward-internat.de oder im Vorfeld persönlich erfolgen.



Zielsetzung

Den schulischen Erfolg der Mädchen sichern wir durch die Betreuung und Unterstützung erfahrener pädagogischer Fachkräfte. In den Hauptfächern wird diese Betreuung durch Fachkräfte der Schulen unterstützt.

Die Eltern können die Anzahl der wöchentlichen Teilnahmetage variabel bestimmen (siehe Anmeldeformular).

Die schulische Förderung ist das zentrale Anliegen für den Besuch des Tagesheims. Diese Förderung beinhaltet jedoch auch weitere pädagogische Ziele wie:

- Erziehung hin zu einer selbständigen, wie auch gewissenhaften und sorgfältigen Arbeitshaltung
- Einüben sozialer Verhaltensweisen in Sport, Spiel und gemeinsamer Arbeit
- Entwicklung und Förderung des Gemeinschaftssinnes mit der Erziehung hin zur gegenseitigen Hilfe

II. PFLICHTEN DES TRÄGERS

- 1) Die Jugendliche wird für die Dauer des Schuljahres in die erzieherische Obhut des Trägers gegeben.
- 2) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit dem Ankommen und der Anmeldung im Tagesheim und endet mit der Abmeldung bzw. Verabschiedung am Ende der Tagesheimzeit.
- 3) Der Träger hat die Förderung der Persönlichkeitsentfaltung und den schulischen Erfolg der jungen Menschen zum Ziel. Die religiöse Betreuung der Teilnehmer wird entsprechend gewährleistet.
- 4) Der Träger will die jungen Menschen zur pünktlichen und sorgfältigen Erfüllung der Aufgaben in der Schule erziehen. Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, Gefährdungen jeder Art von den Teilnehmern fernzuhalten.
- 5) Außerhalb den Essenszeiten und Studierzeiten bietet der Träger, dem Schuljahresrhythmus entsprechend, altersgemäße Inhalte zur Freizeitgestaltung in folgenden Bereichen an:
 - Sport und Bewegung
 - kunsthandwerkliches Gestalten
 - musische Erziehung, Musik und Theater
 - Feste und Feiern während des Schul- und Kirchenjahres
 - IT- und Medienkompetenz

Ebenso ist die Durchführung von Aktionen und Projekten vorgesehen, die die Entwicklung der jungen Menschen fördern und dazu beitragen, dass sie ihre Rollen in Staat, Gesellschaft und Kirche finden, z. B. durch Umweltprojekte, Solidaritätsaktionen usw..

Projekte und Aktionen der jeweiligen Schule und/oder Klassengemeinschaft unterstützen wir und arbeiten aktiv mit, so dies nach Absprache mit der Schul- bzw. Klassenleitung gewünscht ist.

- 6) Der Träger informiert die Sorgeberechtigten über die Entwicklung der Jugendlichen und verpflichtet sich, diese bei besonderen Anlässen, z. B. Erkrankung, sofort zu benachrichtigen. Die Mitarbeiter/-innen des Trägers arbeiten intensiv mit den Lehrkräften der jeweiligen Schule zusammen und tauschen im Rahmen des Datenschutzes Informationen aus, soweit es die schulischen Angelegenheiten erfordern.
- 7) Der Träger wacht sorgfältig über die Gesundheit. Er ist verpflichtet, im Krankheitsfalle oder bei einem Unfall einen Arzt zu Rate zu ziehen.
- 8) Der Träger ist berechtigt, bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Ordnung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, die das Ziel der Persönlichkeitsentfaltung und den schulischen Erfolg der jungen Menschen in Frage stellen, einzelne Jugendliche vom weiteren Besuch des Tagesheims auszuschließen. Er wird sofort die Sorgeberechtigten benachrichtigen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der zur fristlosen Aufkündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, entscheidet der Träger nach Anhörung der Beteiligten unter Ausschluss der Gerichte nach seinem pflichtgemäßen Ermessen.

III. PFLICHTEN DER JUGENDLICHEN

Die Jugendliche verpflichtet sich:

- 1) alles zu tun, um das Klassenziel zu erreichen.
- 2) die von den Lehrkräften und den Erziehern übertragenen Arbeiten und Hausaufgaben gewissenhaft auszuführen und sich diesen gegenüber angemessen zu betragen.
- 3) Die Punkte der Hausordnung zu beachten.
- 4) die anvertrauten Sachwerte, Geräte, Werkstoffe und Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln.
- 5) die versehentliche Beschädigung von Gegenständen, egal ob im Eigentum oder Besitz des Trägers, der Mitarbeiter/-innen oder der anderen Jugendlichen, dem pädagogischen Personal umgehend zu melden. Bei mutwilliger Zerstörung ist die Teilnehmerin erstattungspflichtig.



IV. PFLICHTEN DER SORGBERECHTIGTEN

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Ausbildungs- und Erziehungsmaßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Ziele und den Erziehungserfolg in Frage stellen.

Die Sorgeberechtigten werden darauf aufmerksam gemacht, dass Erkrankungen der Jugendlichen, deren Kenntnis für unsere Betreuungsarbeit wichtig ist (z. B. epileptische Anfälle, Diabetes, Allergien, Medikamenteneinnahme, usw.), uns vor Abschluss dieser Vereinbarung bekannt gegeben werden müssen.

V. UNFALL- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Mädchen sind über die Schulwegeversicherung auch im Tagesheim, wie auch auf dem Weg zwischen Schule und Tagesheim und dem Heimweg versichert. Ein Wegeunfall ist uns, bzw. der Schule umgehend anzuzeigen.

Falls keine Mitversicherung in der Familienhaftpflichtversicherung vorhanden ist, empfehlen wir den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Ihre Tochter.

Den Abschluss einer privaten Unfallversicherung setzen wir nicht voraus.

VI. AUFLÖSUNG DER VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung gilt für den gesamten Schuljahreszeitraum von September bis Juli. Eine Auflösung der Vereinbarung ist schriftlich zum Ende des folgenden Kalendermonats möglich. Die Kosten sind bis zu diesem Zeitpunkt zu tragen. Wird die Vereinbarung durch den Träger gelöst, ist keine Fortzahlung der Kosten zu leisten.

VII. REGELUNG VON UNSTIMMIGKEITEN

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung anzustreben.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist der Sitz des Trägers (Augsburg).

VIII. DATENSCHUTZ

Die Sorgeberechtigten entbinden alle mit Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben betrauten Personen des Kolping-Bildungswerkes von der gesetzlichen Schweigepflicht und ermächtigen diese zur Weitergabe von Daten und Ergebnissen an Stellen, die mit der Erreichung der Persönlichkeitsentfaltung und des schulischen Erfolges betraut sind.

IX. SPIEL UND SPORT

Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass die Jugendliche im Rahmen des Internats an Gruppenveranstaltungen wie Spiel, Sport und Baden unter Aufsicht einer verantwortlichen Person teilnehmen darf.

X. TAGESHEIMKOSTEN UND BEZAHLUNG

Die aktuellen Kosten für das Tagesheim entsprechen dem Betrag im Anmeldeformular. Sie erhalten nach der Anmeldung eine Rechnung von uns. Bei Eintritt während des laufenden Schuljahres wird der Eintrittsmonat anteilig berechnet.

Mindelheim, 01.09.2011

Kolping-Bildungswerk e. V.
Bildungszentrum Memmingen
Maria-Ward-Internat Mindelheim